

**Vorlage an die Verbandsversammlung
(106. Sitzung am 15. März 2018)**

TOP 7: Zuständigkeitsordnung für die Geschäftsstelle ZRN

Der ZRN wird im Rechtsverkehr durch den Verbandsvorsitzenden vertreten. Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung. Nach § 13 Satzung ZRN wird die Aufgabe der Verwaltung von der VRN GmbH übernommen. Einige Abteilungen der VRN GmbH arbeiten deshalb in vielerlei Hinsicht dem ZRN-Verbandsvorsitzenden zu. Abgesehen von unbedeutenden, offensichtlich nicht rechtlich verpflichtenden Äußerungen des ZRN müssen alle anderen Erklärungen und sonstige Handlungen vom ZRN-Vorsitzenden selbst getätigt werden, die er mangels Regelung bisher nur im Einzelfall an die VRN GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, delegieren konnte. Das hat sich in der Praxis durch den zunehmenden Arbeitsanfall als unpraktisch erwiesen.

Es ist daher von der Möglichkeit der Bevollmächtigung nach § 11 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung Gebrauch zu machen. Nach § 11 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung ZRN vom 09.03.2006 iVm § 16 GKZ, § 53 GO BW kann der Verbandsvorsitzende des ZRN der VRN GmbH die Zuständigkeit zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des ZRN übertragen. Damit könnte die VRN GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, als Beauftragter solche Erklärungen abgeben.

Eine Zuständigkeitsordnung ist vom Verbandsvorsitzenden zu erlassen, die der Kenntnisnahme der Verbandsversammlung bedarf.

Beschlussvorschlag 106.7/18

Die Verbandsversammlung nimmt die Neuregelung der Zuständigkeiten für die Geschäftsstelle des ZRN zur Kenntnis.

Zuständigkeitsordnung für die Geschäftsstelle ZRN bei der VRN GmbH

Nach § 11 der GeschäftsO Verbandsversammlung ZRN iVm § 16 GKZ, § 53 GO BW kann der Verbandsvorsitzende des ZRN der Geschäftsstelle VRN GmbH die Zuständigkeit zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des ZRN übertragen. Hiervon wird für Angelegenheiten, die die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden nach § 10 Abs. 1 und 2 begründen, Gebrauch gemacht. Die VRN GmbH ist insoweit vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit. Ausgenommen sind Maßnahmen und Erklärungen, die von wesentlicher Bedeutung für den ZRN sind oder den ZRN zu Rechtsgeschäften von mehr als 30.000 € verpflichten.

Mannheim, den

Christian Specht, Verbandsvorsitzender ZRN